

## **Gutachten**

---

### ***Gutachten zum Dekretvorentwurf über Maßnahmen im Beschäftigungsbereich***

---

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der DG ein Gutachten zu oben genanntem Dekretvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR wurde zu dieser Thematik konsultiert. Der WSR gibt zu diesem Dekretvorentwurf folgendes Gutachten ab.

\* \*  
\*

## **Kontext**

Im Sommer 2015 wurde uns der Dekretvorentwurf zur Abänderung des Dekretes vom 6. Mai 1999 über die Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft zur Begutachtung vorgelegt. Bei diesem Dekretvorentwurf handelte es sich um den allgemeinen inhaltlichen und finanziellen Rahmen der Übertragung der Ausübung von Beschäftigungszuständigkeiten von der Wallonie an die Deutschsprachige Gemeinschaft im Rahmen der 6. Staatsreform. Diese Übertragung ist die logische Konsequenz der Übertragung der Ausübung des ersten Zuständigkeitspakets im Bereich Beschäftigung aus dem Jahr 1999 und absolut kohärent zu dieser. Vor dem Hintergrund einer im Vergleich zur Wallonie grundsätzlich anders gelagerten Arbeitsmarktsituation eröffnen sich durch die Zuständigkeitsübertragung für die DG völlig neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Beschäftigungspolitik. Dadurch werden die notwendigen maßgeschneiderten Lösungen für die DG erst ermöglicht. Für die gesamten betroffenen „Beschäftigungsakteure“ in der DG bietet die Übertragung eine administrative Vereinfachung, da nur noch ein Ansprechpartner besteht (DG) und nicht mehr wie bisher zwei (DG, Wallonie). Hinzu kommen die garantierte Berücksichtigung des sprachlichen Aspekts und „kurze Wege“ als deutliche Vorteile.

Nachdem die Übertragung der Ausübung der Beschäftigungszuständigkeiten an die DG damit abgeschlossen ist, gilt es jetzt einen verbindlichen und an die Gegebenheiten der DG angepassten Rechtsrahmen zu schaffen. Dieser Rechtsrahmen wird im Dekretvorentwurf über Maßnahmen im Beschäftigungsbereich vorgezeichnet. Er muss dabei den Spagat schaffen zwischen der Einrichtung von 40 Einzelmaßnahmen und dem zur Verfügung stehenden übertragenen Budget.

Besonderer Handlungsbedarf ist in folgendem Bereich geboten:

Dass die Zuständigkeit für die Dienstleistungsschecks (DLS) nicht an die DG übertragen wurde stellt in gewisser Hinsicht ein Problem dar, auf das wir an dieser Stelle hinweisen möchten. In der Wallonie werden ab dem 01.01.2016 alle Haushaltshilfen der Familienhilfsdienste nicht mehr im DLS-Bereich tätig sein. Diese Stellen werden durch APE-Stellen ersetzt. Die Restfinanzierung wird dann durch den Sozialminister übernommen. Da die DLS jedoch in der Zuständigkeit der Wallonie bleiben und im Zuge der 6. Staatsreform noch nicht zur DG transferiert wurden, besteht hier ein Problem: BVA ist Materie der DG, die DLS jedoch nicht. Daher wurde die Familienhilfe außer Acht gelassen.

Wir fordern, dass für 2016 nichts geändert wird. Die Familienhilfe der DG muss weiter im DLS-System bleiben und nicht verpflichtet werden ihre paritätische Kommission zu ändern (von der PK 318 zur PK 322). Eine Ausnahmeregelung muss zu diesem Zweck geschrieben werden.

Im Laufe von 2016 muss eine Lösung für die DG mit den jeweiligen betroffenen Betrieben erarbeitet werden. Das in der wallonischen Region angewandte System könnte die DG dann auch übernehmen, insofern die Finanzierung weiterhin abgedeckt würde.

## Rechtlicher Rahmen

Mit dem Dekret vom 6. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde der DG, von einigen Ausnahmen abgesehen, die Ausübung sämtlicher, damals durch die Regionen ausgeübten Zuständigkeiten übertragen. Diese Übertragung fand auf der Basis von Artikel 139 der Verfassung statt. Dieser Artikel erlaubt es den Parlamenten der Wallonie und der DG, auf Vorschlag ihrer jeweiligen Regierungen und in beiderseitigem Einverständnis, regionale Zuständigkeiten an die DG zu übertragen.

Am 11. Oktober 2011 beschloss die Föderalregierung das institutionelle Abkommen zur sechsten Staatsreform. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Übertragung zahlreicher Zuständigkeiten hin zu den Gliedstaaten und besonders auf die Beschäftigungspolitik, die Familienzulagen sowie einen Teil der Gesundheitspolitik und der personenbezogenen Hilfen. Ein Teil der Beschäftigungszuständigkeiten wurde direkt an die Gemeinschaften übertragen, z.B. die Industrielehre und die Laufbahnunterbrechung im öffentlichen Dienst. Ein Teil wurde den Regionen übertragen. Diese Übertragungen werden geregelt mittels der Abänderung von Artikel 6, §1, IX des Sondergesetzes über die institutionelle Reform vom 8. August 1980 durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014.

In ihrer gemeinsamen Regierungssitzung vom 2. Juli 2015 haben die Regierungen der Wallonie und der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Dekretvorentwurf verabschiedet, der das Dekret vom 6. Mai 1999 abändern soll. Das Abänderungsdekret soll zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Es soll die Übertragung aller Beschäftigungszuständigkeiten, die im Rahmen der 6. Staatsreform vom Föderalstaat an die Wallonie übertragen worden sind, an die DG regeln, mit Ausnahme der Dienstleistungsschecks (DLS). Diese sind nicht betroffen und verbleiben bei der Wallonischen Region.

Der vorliegende Dekretvorentwurf soll erste Anpassungen vorwiegend verwaltungstechnischer Natur an der bestehenden Gesetzgebung vornehmen, damit die Beschäftigungsakteure der DG diese neuen Zuständigkeiten konkret zum 1. Januar 2016 ausüben können.

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 22. Oktober 2015, ein Gutachten zu o.g. Dekretvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir unten stehend nach.

Der Wirtschafts- und Sozialrat weist an dieser Stelle abermals auf die Kürze der ihm gegebenen Zeit hin. Ein Dekret von dieser Bedeutung für die DG und für eine der Kernmaterien des WSR innerhalb von wenigen Tagen qualifiziert zu begutachten ist eine besondere Herausforderung. Verantwortung in Form von Gutachten und Empfehlungen zu übernehmen ist unsere Aufgabe und alle Mitglieder des Rates sind gewillt diese Aufgabe zu übernehmen. Jedoch sollte die gegebene Zeit der Aufgabe entsprechen und nicht durch den Faktor Zeitdruck aufgebaut werden, der zu einer oberflächlichen Begutachtung führen könnte. In diesem Falle wurde durch Wochenendarbeit der Mitglieder des Rates die Qualität des Gutachtens gewahrt.

## **Zum Dekretvorentwurf**

### Grundsätzliche Anmerkungen

Die Regierung zeigt sich bemüht, in einer ersten Phase möglichst alle mit der Übertragung der Ausübung der Beschäftigungszuständigkeiten von der Wallonie an die DG verbundenen Maßnahmen für die Nutzer in der bisherigen Form anzubieten. Aufgrund der Vielzahl der Maßnahmen und der Tatsache, dass die übertragenen Mittel keinen Ausgleich für fehlende Skaleneffekte in der DG vorsehen, sieht sich die Regierung gezwungen, einen Bürokratieabbau vorzunehmen. Aus ihrer Sicht sollen deshalb schon in der ersten Projektphase Maßnahmen administrativ entschlackt, ausgesetzt oder schlicht und einfach abgeschafft werden, weil es bisher in der DG in der bisherigen Form dieser Maßnahmen keinen nachweisbaren Bedarf gegeben hat. Die Aussetzung einer Maßnahme bedeutet, dass die Regierung mit den Sozialpartnern darüber diskutieren möchte, ob und wie die Maßnahme weitergeführt werden kann.

Wir warnen davor, Maßnahmen voreilig aufzuheben, selbst dann wenn sie in der Vergangenheit nicht genutzt wurden. In einer ersten Phase sollten diese Maßnahmen ausgesetzt werden, um zu prüfen, ob die Nichtnutzung nicht aufgrund mangelnder Bekanntmachung stattfand. Erst nach dieser Prüfung sollte entschieden werden, ob eine Maßnahme aufgehoben oder aufgrund eines nun festgestellten Potentials reaktiviert wird. Eine Vereinfachung oder Aufhebung von Beschäftigungsmaßnahmen nur um der Vereinfachung oder der Aufhebung Willen sollte nicht zum Ziel werden.

Der Dekretvorentwurf sieht die Auflösung bestimmter Einspruchsinstanzen und Anerkennungskommissionen vor. Auch an dieser Stelle fordern wir, zunächst zu prüfen, ob die genannten Gremien auf Ebene der DG nicht weiterhin ihre Daseinsberechtigung haben. Auch der Tatsache, dass es deontologisch notwendig ist, Anerkennung und Einspruch klar zu trennen, muss Rechnung getragen werden. Insbesondere bei der Auszahlung von Prämien durch die verschiedenen Instanzen (IAWM, MDG,...) stellt sich die Frage, wie die Kontrolle stattfindet und wie mögliche Einspruchsverfahren aussehen werden.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die DG nach der Übertragung die Gelegenheit nutzen sollte, alle bestehenden und neuen arbeitsmarktpolitischen Werkzeuge und Beihilfen zu bewerten und ggf. zu konsolidieren bzw. zu erweitern. Wir haben auch immer unsere Bereitschaft zu einer aktiven Beteiligung an diesem Prozess bekundet und nehmen deshalb o.g. Diskussionsangebot gerne an. Allerdings steigt damit auch der Arbeitsaufwand der Sozialpartner. Bereits heute sind die im WSR vertretenen Organisationen der Sozialpartner in zahlreichen Arbeitsgruppen, Begleitausschüssen und anderen Gremien aktiv eingebunden. Diese wichtige sozialpartnerschaftliche Einbindung und Partizipation an den gesellschaftlichen Prozessen zu gewährleisten ist aber kaum noch möglich, da wir mit den vorhandenen Kapazitäten an unsere Grenzen stoßen. Eine Finanzierung dieser überberuflichen Aufgaben ist zukünftig von Nöten.

Der Punkt „Maßnahmen im Beschäftigungsbereich“ muss, wie in der Konzertierungssitzung vom 22.10.2015 besprochen, mit der Gruppe der Sozialpartner (GSP) auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## Maßnahmen, die ganz oder teilweise aufgehoben werden

Im folgenden Text führen wir unsere Anmerkungen zu den verschiedenen Maßnahmenaufhebungen auf. Die Reihenfolge wird durch die in der entsprechenden Dokumentation der zuständigen Abteilung des MDG verwendete Klassierung der regionalisierten Beschäftigungsmaßnahmen bestimmt.

- **Die Aktivierungsmaßnahmen der ÖSHZ (1):**  
Das berufliche Übergangsprogramm (BÜP) wird aufgehoben. Die (Neu-)Verwendung der Mittel sollte auf jeden Fall sozialpartnerschaftlich verhandelt werden.
- **Die Berufskarte im Rahmen der wirtschaftlichen Zuwanderung (2,b):**  
der „Rat für Wissenschaftliche Untersuchung in Sachen Ausländer“ wird aufgehoben. Dieses Gremium bildet die Einspruchsinstanz für Antragsteller auf eine Berufskarte, die aus einem Nicht-EU-Staat stammen. An dessen Stelle wird, in Analogie zum Verfahren bei den Arbeitserlaubnissen zu Gunsten von Arbeitnehmern aus Drittstaaten, die Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des delegierten Verwaltungsbeamten beim zuständigen Minister angesiedelt. Wir bezweifeln, dass es Aufgabe des Kabinetts wäre, gegen die Entscheidung eines Verwaltungsbeamten Einspruch zu erheben.
- **Die Zielgruppenmaßnahmen (5,a):**
  - ONSS – Eigenschafts Arbeitnehmer: Das BÜP wird auch hier aufgehoben.
  - ORPSS – Eigenschafts Arbeitnehmer: BÜP wird auch hier aufgehoben.

Die (Neu-)Verwendung der Mittel soll sozialpartnerschaftlich diskutiert werden.

- ONSS – Spezifische Sektoren: Schifffahrt wird aufgehoben.
- ORPSS – Spezifische Sektoren: Schifffahrt wird aufgehoben.

Hier regen wir eine genaue Überprüfung an, um sicherzustellen, dass kein (potentieller) Arbeitnehmer aus der DG durch diese Aufhebung einen Nachteil erleiden kann.

- **Die ONSS/ORPSS – Tutoren (5,a):**  
Diese Maßnahme wird eingegrenzt auf die mittelständische Ausbildung, Industrielehre und die „Convention d’immersion professionnelle“.

Wir sind der Meinung, dass durch diese Eingrenzung möglicherweise nicht alle relevanten Akteure in den Genuss dieser Maßnahme kommen können.

- **Aktivierung Arbeitslosenunterstützung (5,b):**  
Das BÜP wird auch hier aufgehoben.

Die (Neu-)Verwendung der Mittel soll sozialpartnerschaftlich diskutiert werden.

- **Prämien (5,c):**

Die Niederlassungsprämie, der Mobilitätszuschlag, die LBA-Ausbildungsprämie sowie die Übergangsprämie werden aufgehoben.

Die Abschaffung der Übergangsprämie lehnen wir ab. Wir bedauern, dass die Nutzung der LBA-Ausbildungsprämie in der Vergangenheit nicht stärker gefördert wurde. Nun stehen für die Zukunft keine Mittel für eine aus unserer Sicht begrüßenswerte Weiterführung der Maßnahme zur Verfügung. Vor der Abschaffung der Prämien sollte der genaue Nutzen zugunsten der DG-Arbeitnehmer geprüft werden.

- **Der Bonus jeunes non-marchand (5,c):**

Die verschiedenen Formen des Bonus jeunes non-marchand werden aufgehoben und in neue BVA-Kategorien umgewandelt. Für die Arbeitgeber ändert sich ab dem 1. Januar 2016 die Auszahlungsweise (Auszahlung in 12teilen), Sparmaßnahmen wird es an dieser Stelle aber nicht geben.

Die Umwandlung in neue BVA-Kategorien findet unsere Zustimmung. Es wäre aus unserer Sicht interessant zu prüfen, ob der zuständige föderale Fonds noch über Restmittel verfügt. Auch muss geklärt sein, wie diese Umwandlung im nicht-kommerziellen Sektor durchgeführt werden kann, da der Bonus dort an eine Weiterbildung gekoppelt ist, die auch durch die zuständigen Fonds kontrolliert wird.

Die Umwandlung soll in den Einrichtungen sozialpartnerschaftlich diskutiert und begleitet werden. Wir fordern, dass die gleichen Zielgruppen eingestellt werden und die Koppelung an eine Weiterbildung erhalten bleibt.

- **Die Erstbeschäftigungsabkommen in föderalen Globalprojekten (5,d):**

Diese Abkommen werden aufgehoben und ebenfalls in neue BVA-Kategorien umgewandelt.

Die bestehenden Arbeitnehmer und Verträge sollen beim Transfer erhalten bleiben. Wir fordern die Umwandlung von BVA in Festverträge, vor allem da, wo Arbeitnehmer für die Einrichtung unumgängliche Funktionen ausüben. BVA ist eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, die Begleitung der Arbeitnehmer sollte hier großgeschrieben werden.

- **Der Bezahlte Bildungsurlaub (8):**

Die paritätische Anerkennungskommission wird aufgehoben. Die Verwaltungsbehörde soll die entsprechenden Anerkennungsgutachten für den zuständigen Minister künftig erstellen.

Wir sind ausdrücklich gegen die Abschaffung der paritätischen Anerkennungskommission. Diese Kommission ist für uns von großer Bedeutung, da ihre Entscheidung für den Minister bindend ist. Außerdem geht es hier um die Verwendung von Mitteln aus der Sozialen Sicherheit.

- **Die Lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) (9):**

Der Konzertierungsausschuss wird aufgehoben.

Wir sprechen uns auch gegen die Aufhebung des Konzertierungsausschusses aus. Dieser Ausschuss sichert den LBA-Arbeitnehmern einen Ansprechpartner in kollektiven Fragen gegenüber den LBA. Es ist daher zu prüfen, in welcher Form die Aufgaben des Konzertierungsausschusses zukünftig sichergestellt werden.

Nach unserer Einschätzung haben die LBA aufgrund ihrer Stabilisierungsfunktion und der Schaffung von Perspektiven für ihre Beschäftigten durchaus ihre Daseinsberechtigung. Perspektivisch bietet sich für uns eine andere Möglichkeit: eine administrative Vereinfachung der LBA durch die Zusammenlegung der LBA im Norden der DG (ein LBA im Süden, eine LBA im Norden).

### Maßnahmen, die ausgesetzt werden

Im folgenden Text führen wir unsere Anmerkungen zu den verschiedenen Maßnahmenaussetzungen auf. Die Reihenfolge wird durch die in der entsprechenden Dokumentation der zuständigen Abteilung des MDG verwendete Klassierung der regionalisierten Beschäftigungsmaßnahmen bestimmt.

- **Die Prämien (5,c):**

Der Kinderaufsichtszuschlag und die Berufsausbildungsprämie werden ausgesetzt. Sie könnten aber später wieder genutzt werden.

Wir sind bereit, mit der Regierung ergebnisoffen über diese Prämien zu diskutieren.

- **Der Berufserfahrungsfonds (7):**

Dieser Fonds, d.h. die Unterstützung für ältere Arbeitnehmer zur Anpassung des Arbeitsplatzes wird ausgesetzt. Seit Bestehen des Fonds hat es trotz Sensibilisierungsmaßnahmen kaum Dossiers aus der DG gegeben. Dies ist auf den hohen Verwaltungsaufwand zurückzuführen.

Wir erachten den Berufserfahrungsfonds gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung als ein wichtiges Instrument. Tatsächlich war er aber bisher mit einem viel zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Hier ist eine Vereinfachung nötig, an deren Erarbeitung wir uns gerne beteiligen werden.

### Maßnahmen, deren Verwaltung neu bezeichnet wird

Im folgenden Text führen wir unsere Anmerkungen zu den verschiedenen Verwaltungsneubezeichnungen auf. Die Reihenfolge wird durch die in der entsprechenden Dokumentation der zuständigen Abteilung des MDG verwendete Klassierung der regionalisierten Beschäftigungsmaßnahmen bestimmt.

- **Die Kontrolle des Suchverhaltens (3):**

Die Kontrolle der Verfügbarkeit von unbeschäftigten Arbeitssuchenden wird vom Landesamt für Arbeit (LfA) an das ADG übertragen.

Dazu muss dort ein eigener Fachbereich geschaffen werden unter der Federführung des geschäftsführenden Direktors. Diese sollte eigenständig und nach Möglichkeit physisch von den anderen Abteilungen getrennt aufgestellt werden. Neben der räumlichen Trennung muss auch der elektronische Informationsfluss zwischen den mit der Begleitung der Arbeitslosen beauftragten Stellen und der Kontrollstelle auf das strikt benötigte Minimum begrenzt werden. Dies dient auch dem zwingend notwendigen Schutz des Privatlebens der Arbeitssuchenden. Wichtige Arbeitskriterien für das korrekte Funktionieren dieser Abteilung sind Neutralität, Objektivität und der Respekt hoher – noch auszuarbeitender – deontologischer Kriterien. Zudem muss eine Kontrollinstanz für diese Abteilung bezeichnet werden.



- **Der Start- und Praktikumsbonus 5, f):**

Die Verwaltung dieser beiden Boni wird an das IAWM übertragen. Dies wird eine administrative Vereinfachung mit sich bringen.

Prinzipiell sind wir mit der Übertragung der Verwaltung an das IAWM einverstanden. Diese Lösung muss aber allen angesprochenen Zielgruppen offen stehen und darf keine Exklusivität für den Mittelstand darstellen. Auch die Frage der Kontrolle und des Einspruchsverfahrens muss geklärt werden.

## **Ausblick**

Wir bleiben unserem Grundsatz treu, nach dem wir in allen zur Vorbereitung von Zuständigkeitsübertragungen geschaffenen Arbeitsgruppen aktiv eingebunden sein möchten.

In diesem Sinne nehmen wir bereits seit März 2014 an den Sitzungen der seitens der Regierung einberufenen technischen Arbeitsgruppe „Beschäftigung“ teil. Diese hatte bisher zur Aufgabe, die Übernahme von weiteren Teilzuständigkeiten im Bereich „Beschäftigung“ vorzubereiten. Der vorliegende Dekretvorentwurf soll Rechtssicherheit in den verschiedenen bestehenden Beschäftigungsmaßnahmen bieten. Sobald diese gegeben ist, muss es darum gehen, die zukünftigen Prioritäten festzulegen. Das gezielte Einsetzen der – durch die Übertragung der Ausübung der regionalisierten Beschäftigungszuständigkeiten an die DG – zur Verfügung stehenden Finanzmittel wird Schwerpunkt der zukünftigen Arbeit der technischen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Übertragung der Beschäftigungszuständigkeiten sein.

Im Zuge der 6. Staatsreform sollte die DG die Gelegenheit nutzen, alle bestehenden und neuen arbeitsmarktpolitischen Werkzeuge und Beihilfen zu bewerten und ggf. zu konsolidieren bzw. zu erweitern.

Die 6. Staatsreform wäre die ideale Gelegenheit für die politischen Verantwortungsträger in der DG nicht nur beschäftigungsfördernde Maßnahmen abzuschaffen oder auszusetzen, sondern zeitgleich auch dafür Sorge zu tragen, dass diese Mittel einer breiteren Nutznießerschaft zukommen. Dem Vernehmen nach haben zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen nur unzureichende Kenntnis von den hier behandelten Fördermitteln. Ebenfalls wäre es an der Zeit, die Mittel aus der Sozialen Sicherheit gezielter einzusetzen. So könnten diese Mittel zwingend an die Nachhaltigkeit der geförderten Arbeitsplätze gebunden werden. Die Nichtbeachtung der festgelegten Förderbedingungen würde dann mit der ganzen oder teilweisen Rückerstattung sanktioniert.

An diesem Dialog und der Gestaltung der Maßnahmen will der WSR gerne beteiligt sein.

Bernd Despineux  
Präsident